

## Erlaubnis bzw. Genehmigung für Güterkraftverkehrsunternehmen

### ■ Begriffsbestimmung

**Güterkraftverkehr** ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben (§ 1 Abs. 1 GükG).

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für fünf Jahre erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis ist vor Ablauf neu zu beantragen und wird, wenn alle Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden, unbefristet erteilt.

Die Erlaubnis ist bei allen Fahrten mitzuführen und darf nicht in Folie eingeschweißt oder ähnlich verpackt werden.

**Werkverkehr** ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegen auch Beförderungen von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre.

Vor Beginn der ersten Beförderung ist Werkverkehr mit LKW, LKW mit Anhänger oder Sattelkraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beim Bundesamt für Güterverkehr anzumelden. Änderungen bzw. die Einstellung des Verkehrs ist unverzüglich anzuzeigen. Das erforderliche Formular finden Sie im Internet unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de).

### ■ Ausnahmen

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen.

Für **grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr** mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. mit Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt.

Diese kann ebenfalls für innerdeutschen Verkehr eingesetzt werden.

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können mit sog. bilateralen Genehmigungen durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde ist dafür das Bundesamt für Güterkraftverkehr (BAG).

## ■ Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Wer Güterkraftverkehr betreiben möchte, muss folgende Berufszugangsvoraussetzungen nachweisen.

### Fachliche Eignung Verkehrsleiter

Jedes Verkehrsunternehmen muss mindestens über eine natürliche Person verfügen, welche die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet. Der Verkehrsleiter hat die Verkehrsgeschäfte des Unternehmens ausschließlich in dessen Interesse zu führen.

Er ist aufgrund der betriebsinternen Organisation verantwortlich für die Beachtung der straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften, die unmittelbar mit der Verkehrstätigkeit des Unternehmens zusammenhängen und ist innerbetrieblich befugt, die Einhaltung der straf- und bußgeldrechtlichen Ge- und Verbote durchzusetzen.

Er muss nicht als Repräsentant des Unternehmens auftreten.

Die Aufgaben des Verkehrsleiters können wahrgenommen werden von

- betriebseigenem Personal („interner“ Verkehrsleiter), z. B. Betriebsinhaber, Geschäftsführer,

oder

- betriebsfremden Personen („externer“ Verkehrsleiter), z. B. im Rahmen eines vertraglichen Auftragsverhältnisses, das so gestaltet sein muss, dass der Externe die Aufgaben des Verkehrsleiters innerhalb des Unternehmens dauerhaft und tatsächlich wahrnehmen kann. Er darf in nicht mehr als 4 Unternehmen mit insgesamt 50 Kraftfahrzeugen tätig werden.

Der Verkehrsleiter muss fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind. Die Kenntnisse können durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer nachgewiesen werden.

Personen, die ununterbrochen zwischen dem 4.12.1999 und dem 4.12.2009 in leitender Position in einem Unternehmen des Personen- oder Güterkraftverkehrs tätig waren, können die fachliche Eignung anerkannt bekommen. Für bestehende Unternehmen wird die „Besitzstandsregelung“ angewandt. D.h. Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung sind, müssen die fachliche Eignung nicht erneut nachweisen. Die IHK zu Leipzig ist zuständig für Unternehmer, die ihren Wohnsitz im Bezirk Leipzig haben.

### Persönliche Zuverlässigkeit

Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind.

Der Nachweis ist u.a. durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1 GBZugV) die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

Eigenkapital und Reserven des Unternehmens dürfen nicht weniger als 9.000 Euro für das erste oder nicht weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Ferner sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

## ■ Erlaubnisverfahren

Mit Antragstellung sind der Behörde folgende Unterlagen und Angaben vorzulegen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist
3. Anschrift des Sitzes
4. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Faxnummern
5. Anschriften der Niederlassungen
6. die zur Vertretung ermächtigten Personen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen (Anstellungsvertrag)
7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen
8. Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge
9. wenn EG-Lizenz vorhanden, die Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum und Gültigkeit sowie Anzahl der beglaubigten Abschriften

Für den Verkehrsleiter sind:

1. ein Führungszeugnis
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
3. Nachweis der fachlichen Eignung
4. Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses

nachzuweisen. Die unter 1. und 2. genannten Dokumente dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Die Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1071/2009 nicht erfüllt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung

- rechtskräftig verurteilt worden sind oder
- ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist

## ■ Verkehrsunternehmensdatei

Die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll optimiert werden. Es soll vor allem eine bessere Überwachung der Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, möglich werden. Aus diesem Grund ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, ein zentrales elektronisches Register (VUDat) aller Kraftverkehrsunternehmen und deren Verkehrsleiter zu führen.

In der VUDat werden allgemeine Informationen zu den im Inland ansässigen Straßenverkehrsunternehmen gespeichert, wie: Name und Rechtsform des Unternehmens, Anschrift und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge. Den europarechtlichen Vorgaben entsprechend werden aber auch gewisse Inhalte der Verkehrsunternehmensdatei über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Auch schwerwiegende Zuwiderhandlungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung des Kraftverkehrsunternehmens begangen worden sind, sowie bestimmte Verwaltungsentscheidungen sollen zentral erfasst werden – jedoch in Deutschland nicht gemeinsam mit den allgemeinen Unternehmensinformationen, sondern von diesen getrennt in separaten Dateien. Diese relevanten Informationen müssen allen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zumindest auf Anfrage zugänglich sein. Die vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführten Zentralregister – Gewerbezentralregister und Bundeszentralregister – erfüllen diese Anforderungen, so dass schwerwiegende Verstöße und Verwaltungssanktionen grundsätzlich nicht noch einmal in der Verkehrsunternehmensdatei des BAG gespeichert werden. Unberührt hiervon bleibt die vom BAG geführte Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen.

Darüber hinaus wird das BAG in Deutschland die Aufgaben einer „nationalen Kontaktstelle“ übernehmen, über die künftig die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten miteinander kommunizieren werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch Verstöße im EU-Ausland bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmers durch die zuständige inländische Behörde Berücksichtigung finden.

### Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Dienstleistungen  
Abteilung Mitgliederbetreuung

#### **Bettina Wendt**

Telefon: 0341 1267-1306 | Telefax: 0341 1267-1420  
E-Mail: [wendt@leipzig.ihk.de](mailto:wendt@leipzig.ihk.de)